

SATZUNG

NAME – SITZ – DAUER – ZIELE

Artikel 1

- 1.1 Der Name des Verbandes lautet:
"Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen", abgekürzt "AEC".
- 1.2 In allen Handlungen, Rechnungen, Ankündigungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Dokumenten, die vom Verband herausgegeben werden, ist der Name unmittelbar vor oder nach dem die Worte "Internationaler gemeinnütziger Verein" oder das Akronym "AISBL" und die Adresse des Sitzes des Vereins anzugeben.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt.
- 1.4 Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an einen anderen Ort in Belgien verlegt werden, sofern ein solcher Umzug keine Änderung der Sprache der Satzung nach den geltenden Sprachenregeln erfordert. Diese Verlegung wird in den Anhängen des belgischen Amtsblatts veröffentlicht.
- Wird der Hauptsitz in eine andere Region verlegt, kann das Verwaltungsorgan die Satzung ändern.
- Wenn aufgrund der Sitzverlegung die Sprache der Satzung geändert werden muss, ist nur die Generalversammlung befugt, diesen Beschluss unter Beachtung der für die Änderung der Satzung vorgeschriebenen Regeln zu fassen.
- 1.5 Durch Beschluss des Verwaltungsorgans können in Belgien oder im Ausland Verwaltungsstellen eingerichtet werden.
- 1.6 Das Fortbestehen des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt. Er kann jederzeit aufgelöst werden.

ZIELE, AUFGABEN UND ~~VORGESCHLAGENE AKTIVITÄTEN (ANSÄTZE)~~ DES VERBANDES

Artikel 2

2.1. ~~Die Ziele und Aufgaben des Verbandes werden in einem Strategieplan aufgeführt, der von der Generalversammlung der AEC verabschiedet wird~~ sind:

2.2 Die wichtigsten Aktivitäten der AEC umfassen die im Folgenden aufgelisteten Bereiche:

- Die AEC vertritt und fördert die Interessen des Bereiches höhere Musikbildung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch Interessenvertretung und Lobby-Arbeit.
 - Die AEC stellt Verbindungen her zwischen ihren Mitgliedsinstitutionen und anderen Organisationen und Einzelpersonen in Europa und der ganzen Welt, die in relevanten Bereichen aktiv sind, mit dem Ziel, die europäische höhere Musikbildung zu fördern.
- a) ~~Die AEC unterstützt ihre Mitglieder, indem sie Unterstützung und Information für Mitglieder:~~
- sich mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Prioritäten auseinandersetzt und gleichzeitig qualifizierte Beratung erteilt, die dabei helfen soll, diese Prioritäten im Sinne eines Fortschritts der europäischen höheren Musikbildung als Ganzes zu konkretisieren.

- Die AEC bietet regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, Treffen, Plattformen und Seminare zur Verstärkung des Networking durch den Austausch von Erfahrungen, Ideen und bewährter Praxis zwischen Mitgliedsinstitutionen
- Die AEC leitet / koordiniert/ partizipiert an ausgewählten relevanten Kooperationsprojekten für höhere Musikbildung gemeinsam mit Mitgliedsinstitutionen bzw. externen Partnern
- Die AEC tritt als Archiv für die Implementierung des Bologna-Prozesses auf, indem sie Veröffentlichungen, Arbeitsgruppenprotokolle und anderes in diesem Sinne relevantes Material umfassend dokumentiert.

Der Verband kann Kredite in jeglicher Form gewähren, Spenden tätigen, Institutionen, Verbände, Partnerstiftungen oder ausgewählte Gesellschaften oder Rechtsträger subventionieren.

Er kann alle Aktivitäten unternehmen, die sich direkt oder indirekt auf seine Zielsetzung beziehen. Insbesondere kann er jede Aktivität unterstützen und sich an dieser beteiligen, die seinen Zielen ähnelt oder deren Förderung ermöglicht; so kann sich der Verband mit anderen Institutionen, Verbänden, Stiftungen oder Gesellschaften zusammenschließen, um für eines der Ziele tätig zu werden, das mit denen von ihr selbst gesetzten vereinbar ist.

Jede Änderung der Zielsetzung des Verbandes und/oder der Tätigkeiten, die ihre Zielsetzung bilden, muss vom König genehmigt werden.

MITGLIEDER DES VERBANDES

Artikel 3

3.1 Der Verband kann sich aus **aktiven Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern** (Affiliates) zusammensetzen. Immer wenn innerhalb dieser Satzung der Begriff Mitglied bzw. Mitglieder verwendet wird, sind sowohl aktive wie auch assoziierte Mitglieder gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

3.2 Zugang zu einer aktiven Mitgliedschaft haben, auf entsprechenden Antrag, alle Konservatorien, Akademien oder Musikuniversitäten, Musikhochschulen oder andere gleichwertige Institutionen innerhalb der European Higher Education Area (EHEA) sowie in Ländern, die für erhöhte Kooperation unter der European Neighbourhood Policy (ENP) vorgesehen sind, an denen berufsorientierte und professionelle Curricula für die Ausbildung von Studierenden für den Musikberuf entwickelt, verwaltet und ausgeführt werden. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist, dass die Institution an der Durchführung eines oder mehrerer Studiengänge beteiligt ist, die über Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) liegen.

3.3 Die assoziierte Mitgliedschaft ist in verschiedenen Kategorien und auf entsprechenden Antrag für folgende Institutionen möglich:

AM 1 Institutionen *außerhalb* des EHEA/EHR und Länder der ENP gemäß o.g. Artikel 3.2, die das gleiche Ausbildungsniveau wie in o.g. Artikel 3.2 angegeben bieten.

AM 2 Musikbildungseinrichtungen im EHR und in den Ländern der ENP, die jedoch keine Ausbildungsprogramme über Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) anbieten. Die Antragsteller müssen zusammen mit dem Antrag nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse daran haben, Teil des AEC-Netzwerkes zu sein.

AM 3 Organisationen innerhalb und außerhalb des EHR und der Länder der ENP, mit Ausnahme

der in Artikel 3.2 und 3.3 AM 1 und AM 2 genannten, die in umfassenderen Aspekten der Ausbildung für den Musikberuf tätig sind oder einen Bezug zu diesen haben.

- 3.4. Assoziierte Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und zur Teilnahme an internen Debatten eingeladen werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt, an formalen Abstimmungsverfahren teilzunehmen oder Teil der Verwaltungsstruktur des Verbandes zu sein.
- 3.5 Das Konzil kann, jenseits einer aktiven oder assoziierten Mitgliedschaft, Verbände oder Netzwerke einladen, die nachweisen können, dass sie ein berechtigtes Interesse daran haben, als Affiliates Teil der AEC zu sein.
- 3.6. Das Konzil führt eine öffentlich zugängliche Liste mit Namen und Adressen der aktiven und assoziierten Mitglieder und der Affiliates.

ORGANE/GREMIEN DES VERBANDES

Artikel 4

- 4.1. Die Entscheidungsorgane des Verbandes sind die Generalversammlung, der Präsident und das Konzil, einschließlich des Exekutivausschusses. Die Aufgaben und Pflichten der vorgenannten Organe sind in den Artikeln 5 und 8 dieser Satzung näher beschrieben.
- 4.2. Zusätzlich zu den in 4.1 genannten Organen kann die Generalversammlung beschließen, weitere Organe einzurichten, um Gruppen mit gemeinsamen Interessen (z. B. StudentInnen, die assoziierten Mitglieder unter 3.3, AM 1 oder AM 2) zusammenzubringen. Diese anderen Organe sind nicht befugt, formelle Entscheidungen zu treffen. Die Generalversammlung kann eine Frist für die Gültigkeit einer Autorisierung als zusätzliches Organ festlegen.
- 4.3. Gruppen, die als Organe nach Artikel 4.2. eingerichtet wurden, haben das Recht, eine/n ihrer VertreterInnen als kooptiertes Konzilmitglied nach Artikel 7.7 zu bestellen, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen dieser Satzung.

4.4. Für die Auswahl und Zusammensetzung der unter 4.2 genannten Gremien sowie für die Art und Weise, wie ihre Arbeitsprozesse organisiert sind und ihr Protokoll geführt wird, gelten dieselben Bestimmungen, die für die ordentlichen Gremien in dieser Satzung festgelegt sind.

GENERALVERSAMMLUNG DES VERBANDES

Artikel 5

- 5.1 Die Generalversammlung ist das richtungsweisende Organ des Verbandes.
- 5.2 Sofern und so oft wie es dem Konzil notwendig erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr sollten die Mitglieder zu einer Generalversammlung zusammentreten. Außerdem sollte eine Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter klarer Darlegung der Gründe und des Zwecks verlangt wird. Die Generalversammlung findet jeweils an einem vom Konzil festgesetzten Ort statt.
- 5.3 Die Einberufung der Generalversammlung soll mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an die jeweiligen Adressen gerichtet werden, wie sie in der unter Absatz 3.6 genannten Mitgliederliste geführt sind.
- 5.4 Der Generalversammlung obliegen innerhalb des Verbandes all jene Befugnisse, die dem Konzil kraft des Gesetzes bzw. der Verbandssatzung nicht zugeteilt sind. Dies betrifft insbesondere

das Recht, den/die Präsidenten/in der AEC, die Vizepräsidenten, den/die GeneralsekretärIn und die Mitglieder des Konzils zu wählen, über die strategische Planung des Verbandes zu entscheiden, den Finanzbericht zu genehmigen und über die Mitgliedsbeiträge zu entscheiden.

5.5 Jedes Aktivmitglied ist dazu berechtigt, einer Versammlung beizuwohnen, Ansprachen zu halten, Anträge vorzubringen, sowie eine Wahlstimme abzugeben. Die Mitglieder werden durch den/die LeiterIn der jeweiligen Institution oder durch eine/n offiziell von ihr bevollmächtigten Repräsentanten/in vertreten. Jedes Aktivmitglied sollte das Konzil im Voraus darüber informieren, durch welche Person die Institution bei der bevorstehenden Versammlung vertreten sein wird.

5.6 Assoziierte Mitglieder sind dazu berechtigt, der Generalversammlung beizuwohnen. Ansprachen auf der Generalversammlung können assoziierte Mitglieder nur auf Einladung von Seiten des Konzils halten; sie haben kein Wahlrecht.

5.7 Die Generalversammlung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Generalversammlung innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung wieder einzuberufen.

Die in dieser zweiten Sitzung gefassten Beschlüsse sind gültig unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

5.8 Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten der Generalversammlung den Ausschlag.

5.9 In bestimmten, klar definierten Fällen kann die Generalversammlung im Umlaufverfahren (per E-Mail) Entscheidungen treffen. Die Generalversammlung kann die Liste der Fälle, die auf Antrag durch Umlaufabstimmung und durch Mehrheitsbeschluss gemäß Artikel 5.9 beschlossen werden können, aktualisieren. Personalangelegenheiten sind nicht Gegenstand einer Umlaufabstimmung. Der Zeitraum zwischen der Ankündigung einer Abstimmung und dem letzten möglichen Abstimmungsdatum beträgt mindestens einen Monat.

5.10 Wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen gegen den Beschluss stimmt, sind die BeschlussgegnerInnen dazu berechtigt, in Zusammenhang mit diesem Beschluss eine Briefwahl für sämtliche Aktivmitglieder zu fordern, falls sie annehmen, dass dieses eine massgebliche Auswirkung auf das Ergebnis haben könnte. Diese Briefwahl, die normalerweise innerhalb von 10-12 Wochen nach der Generalversammlung stattfinden sollte, wird ebenfalls eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern, damit der Beschluss als angenommen gilt.

5.11 Während der Generalversammlung sind jegliche Vorgänge protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll und der Bericht werden von einer vom Vorsitzenden ernannten Person erstellt, in der Regel einem Mitglied des AEC-Teams von Büroangestellten. Ein Entwurf des Protokolls oder des vorläufigen Protokolls wird dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Protokoll wird in der gleichen oder nächsten Generalversammlung erstellt und vom Präsidenten der AEC und einem weiteren Vorstandsmitglied genehmigt und unterzeichnet.

5.12 Sobald das Protokoll genehmigt worden ist, wird es per Email-Anhang an alle aktiven und assoziierten Mitglieder der AEC geschickt und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

DER PRÄSIDENT UND DIE VIZEPRÄSIDENTEN

Artikel 6

6.1 Der Verband hat einen gewählten Präsidenten, der normalerweise sowohl das Konzil als auch den Exekutivausschuss leitet. Neben dem Präsidenten hat der Verband zwei Vizepräsidenten.

6.2 Der Präsident wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Konzils gewählt. Jeder, der seit mindestens drei Jahren im AEC-Rat tätig ist, kann als Präsident kandidieren.

6.3 Der Präsident leitet den Verband und fungiert als sein gesetzlicher Vertreter und sein öffentliches Gesicht nach außen wie nach innen. Im Falle der Verhinderung kann sie oder er sich in diesen Funktionen durch einen der Vizepräsidenten oder wie in Artikel 8.7 beschrieben vertreten lassen.

6.4 Die Aufgaben des Präsidenten sind neben den an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Aufgaben die folgenden:

- Sie/er beruft die Sitzungen der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 genannten Organe ein und leitet sie;
- Sie / er vertritt den Vorstand und das Konzil zwischen den Sitzungen;
- Bei dringenden Beschlüssen, die tatsächlich der Zustimmung des Konzils bedürfen, ist es ihm gestattet, einen Beschluss des Konzils auf dem Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens auszuführen oder in besonders schweren und dringenden Fällen im Namen des Rates zuzustimmen. In diesem Fall erstattet der Präsident dem Rat unverzüglich Bericht.
- Sie oder er kann an den Sitzungen des AEC-Büros und den Sitzungen der AEC-Ausschüsse und AEC-Arbeitsgruppen teilnehmen. Es wird erwartet, dass die Teilnahme des Präsidenten an solchen Sitzungen im Voraus den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe mitgeteilt wird.

DAS KONZIL DES VERBANDES

Artikel 7

7.1 Das Konzil des Verbandes (im Folgenden „Konzil“) besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Konzilmitgliedern nebst einem Exekutivkomitee, das sich wiederum aus Mitgliedern mit speziellen zusätzlichen Verantwortlichkeiten zusammensetzt.

7.2 Ein unvollständiges Konzil bzw. Exekutivkomitee bleibt handlungsfähig, hat jedoch dafür zu sorgen, dass die fehlenden Konzilmitglieder so schnell wie möglich mittels Wahlen ersetzt werden.

7.3 Die Mitglieder des Konzils werden von der Generalversammlung aus den Reihen der RepräsentantInnen der aktiven Mitgliedsinstitutionen gewählt (siehe Artikel 5). Das Gleiche gilt für die Wahl von stimmberechtigten Exekutivmitgliedern, die aus dem Kreis der Konzilmitglieder gewählt werden. Kein Land kann innerhalb des Konzils durch mehr als ein Aktivmitglied vertreten werden. Entscheidend für die Zuordnung des/der Vertreters/in zu einem Land ist seine/ihre Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsinstitution zum Zeitpunkt der Wahl. Es wird ein regionales, geografisches und geschlechtsspezifisches Gleichgewicht der Mitglieder des Konzils angestrebt.

7.4 Ein Konzilmitglied kann sein bzw. ihr Amt noch vor Beendigung einer dreijährigen Amtszeit niederlegen. In diesem Fall wird normalerweise von diesem Mitglied erwartet, dass er/sie seine/ihre Absicht rechtzeitig bekannt gibt, so dass Nominierungen für einen Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung in Empfang genommen werden können. Außerdem wird normalerweise von dem besagten Mitglied erwartet, dass er/sie sein/ihr Amt noch so lange ausübt, bis sein/ihr Ersatz gewählt worden ist.

7.5 Im außergewöhnlichen Fall, dass man der Ansicht ist, das Verhalten eines Konzilmitglieds gebe Grund zur Entlassung, würde dies gemäß Klausel 7.2. die schriftliche Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitgliedschaft der Generalversammlung erfordern.

7.6 Zusätzlich zu den 6-12, durch die Generalversammlung gewählten Konzilmitgliedern, und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4.2 der Satzung, kann das Konzil gelegentlich weitere Mitglieder kooptieren, die spezifische Interessengruppen repräsentieren (z.B. assoziierte Mitglieder, Lehrpersonal, Studierende etc.). Kooptierte Mitglieder, die bestimmte Interessengruppen vertreten, können in Absprache mit der zuständigen Interessengruppe

innerhalb der AEC ernannt werden. Kooptierte Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie es das Konzil für wünschenswert erachtet, aber kein kooptiertes einzelnes Mitglied kann länger als sechs aufeinander folgende Jahre sein/ihr Amt ausüben, und es können niemals mehr als drei kooptierte Mitglieder gleichzeitig im Amt sein. Die Meinungen der kooptierten Mitglieder werden gebührend berücksichtigt, aber diese nehmen nicht an den formellen Abstimmungen des Konzils teil.

7.7 Sowohl das Konzil als auch der Vorstand werden in der Regel vom Präsidenten des Verbandes geleitet, wie in Artikel 6 näher beschrieben.

7.8 Neben dem/der Präsidenten/ und zwei Vize-PräsidentInnen hat der Verband eine/n GeneralsekretärIn, der/die als SekretärIn und SchatzmeisterIn fungiert. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Generalsekretär werden von der Generalversammlung aus der Mitte der Konzilmitglieder gewählt, wie in Artikel 5.4 näher beschrieben.

7.9 Das Exekutivkomitee besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Exekutivdirektor der AEC (siehe Artikel 8.10). Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses vor, hat aber kein Stimmrecht.

KONZIL UND EXEKUTIVKOMITEE: AUFGABEN UND REPRÄSENTATION

Artikel

8.1 Das Konzil wird mit der Verbandsverwaltung betraut, worin auch die Verwaltung der Finanzen und anderen Eigentums inbegriffen ist. Die Mitglieder des Konzils üben ihre Funktionen kollegial aus.

8.2 Insbesondere obliegt dem Konzil:

- den Auftrag und das Wesen des Verbandes aufrechtzuerhalten und seine Aktivitäten zu überwachen;
- der Generalversammlung die strategische Ausrichtung des Verbandes vorzulegen;
- die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme aktiver und assoziierter Mitglieder (siehe 10.1)
- die finanzielle Solidität und Solvenz des Verbandes sowie seine Vermögenssicherung und den effizienten und effektiven Einsatz der Ressourcen zu überwachen;
- Jahresabrechnung und Finanzaufstellung zu überprüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- zu prüfen, dass Mittel und Zuschüsse externer Finanzierungsstellen in Übereinstimmung mit den Finanzierungsvereinbarungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten dieser Stellen verwendet werden;
- sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können

8.3 Die Beschlüsse des Konzils müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Hinsichtlich der vom Konzil getroffenen Entscheidungen gelten die Auflagen aus Artikel 5, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- das Konzil tritt mindestens zweimal jährlich zusammen
- eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird

8.4 Insbesondere obliegt dem Exekutivkomitee:

- die zentralen Themen zu umreißen, die vom Konzil und/oder der Generalversammlung behandelt werden sollen;
- die Entscheidung zur Annahme von Aufnahmeanträgen zu aktiver und assoziierter Mitgliedschaft, welche zwischen Konzilversammlungen eingehen, zu treffen (siehe 10.1);

8.6 Die Beschlüsse des Exekutivkomitees müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. In der Regel tritt das Exekutivkomitee mindestens zweimal jährlich zwischen den jeweiligen Konzilversammlungen zusammen. Weitere Sitzungen werden in der Regel als Telefonkonferenzen durchgeführt. Die Sitzungen der Telefonkonferenz sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder einer solchen Genehmigung zustimmen.

8.7 Rechtlich und außerrechtlich wird der Verband durch das Konzil vertreten. Die Vertretung ist gewährleistet durch kollektiv agierende Konzilmitglieder, durch zwei gemeinsam agierende Mitglieder des Exekutivkomitees oder durch den/die unilateral agierende/n Präsidenten/in bzw. GeneralsekretärIn.

8.8 Das Konzil kann eine/n Beauftragten mit dem Titel Executive Director/ GeschäftsführerIn ernennen, der/die mit der Ausführung von Aufgaben betraut wird, die ihm/ihr durch das Konzil zugewiesen werden, einschließlich des Tagesgeschäfts und der Vertretung des Verbandes hierbei. Das Tagesgeschäft umfasst sowohl Handlungen und Entscheidungen, die die Grenzen des täglichen Betriebes des Verbandes nicht überschreiten, als auch Handlungen und Entscheidungen, die entweder wegen ihrer geringen Bedeutung oder wegen ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht rechtfertigen. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des für das Tagesgeschäft Verantwortlichen kann gegenüber Dritten auch bei Veröffentlichung nicht geltend gemacht werden.

8.9 Im Bezug auf die Führungsebene ist der/die Executive Director GeschäftsführerIn dem/der Präsidenten/in direkt unterstellt. Der/die Executive Director/ GeschäftsführerIn kann durch ein Büro-Team unterstützt werden. Das Team kann auch einen stellvertretenden Geschäftsführer umfassen, der den Geschäftsführer im Falle der Nichtverfügbarkeit in allen seinen/ihren Funktionen vertritt.

FINANZIELLE RESSOURCEN DES VERBANDES

Artikel 9

9.1 Der Verband finanziert sich durch:

- jährliche Mitgliedschaftsbeiträge der aktiven und assoziierten Mitglieder
- Subventionen
- Vermächnisse/Nachlässe/Erbschaften und Spenden
- Gebühren für erbrachte Dienstleistungen
- jegliche andere Art finanzieller Unterstützung

9.2 Der Verband ist berechtigt, bei der Erbringung von Dienstleistungen Zuschüsse zu empfangen. Die Abrechnung der abgerechneten Leistungen erfolgt auf der Grundlage einer vom AEC-Konzil verabschiedeten Gebührenordnung.

AUFNAHME VON MITGLIEDERN IN DEN VERBAND

Artikel 10

10.1 Wenn einer Bewerberinstitution die Aufnahme durch das Konzil verweigert wird, wird sie binnen zwei Tagen nach der Konzilssitzung darüber informiert. Das entsprechende Schreiben sollte die Begründungen für die Ablehnung nennen (gemäß Artikel 3.2 für Aktivmitgliedschaft und Artikel 3.3 für Assoziierte Mitgliedschaft AM 1 bis AM 3) und die

Institution über ihr Recht informieren, eine Revision durch die Generalversammlung zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung der nicht zugelassenen Bewerberinstitution, dem/r AEC-Präsidenten/in (als Vorsitzendem/r der Generalversammlung) zu schreiben, um ihn/sie zu ersuchen, die nächste Generalversammlung mit dieser Entscheidung zu betrauen. In solchen Fällen ist die Entscheidung der Generalversammlung endgültig.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 11

11.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. wenn die entsprechende Mitgliedsinstitution definitiv geschlossen wird
- b. bei schriftlicher Austrittserklärung, die von dem entsprechenden Mitglied an den/die GeneralsekretärIn des Verbandes per Einschreiben zu richten ist

Die Mitgliedschaft kann erlöschen:

- c. infolge der Kündigung durch den Verband. Dieser Fall kann auftreten, wenn ein Mitglied
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.
 - die für die Mitgliedschaft erforderlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Über den Ablauf der Mitgliedschaft gemäß Artikel 11.1 (c) entscheidet das Konzil auf Antrag. Berechtig zur Einreichung eines solchen Antrags sind alle stimmberechtigten (aktiven) Mitglieder des Verbandes. Bevor über einen solchen Antrag im Rat entschieden wird, sind die Stellungnahmen sowohl von der betreffenden Mitgliedsinstitution als auch vom Exekutivkomitee einzuholen.

Für den Fall, dass die Mitgliedschaft erlischt, weil das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt (z. B. bei Verlust der Akkreditierung), kann das Konzil auf Vorschlag des Exekutivkomitees die betreffende Institution gemäß Artikel 3 dieser Satzung einer anderen Mitgliederkategorie zuordnen.

11.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft sowohl von Seiten eines Mitglieds wie auch von Seiten des Verbandes wird zum Ende des Rechnungsjahres des Verbandes wirksam und setzt einen Monat Kündigungsfrist voraus. Die Mitgliedschaft kann jedoch unmittelbar aufgelöst werden, wenn bereits abzusehen ist, dass entweder das jeweilige Mitglied oder der Verband die Mitgliedschaft nicht mehr garantieren kann.

11.3 Bei Verlust der Mitgliedschaft durch Beschluss des Verbandes ist die betreffende Mitgliedsinstitution unverzüglich zu informieren. Das an die Institution gerichtete Schreiben muss die Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft enthalten und die Institution über ihr Recht informieren, von der Generalversammlung eine Überprüfung des Beschlusses zu verlangen. Es obliegt dann der Institution, sich schriftlich an den Präsidenten der AEC (als Präsident der Generalversammlung) zu wenden und zu beantragen, dass der Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt wird. In diesem Fall ist der Beschluss der Generalversammlung endgültig.

JAHRESBEITRÄGE

Artikel 12

Die Mitgliedsinstitutionen - aktive wie assoziierte - sind dazu verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten, dessen Betrag auf Vorschlag des Konzils von der Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag ist von allen institutionellen

Mitgliedern, bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu entrichten.

INTERNE RICHTLINIEN

Artikel 13

Interne Richtlinien, die die Bestimmungen dieser Satzung und die praktischen Betriebsabläufe des Verbandes regeln, können vom Konzil erlassen werden.

Die Änderung der internen Richtlinien obliegt allein dem Konzil.

Das Konzil überprüft jedes Jahr die geltenden internen Richtlinien und passt sie bei Bedarf an.

HAUSHALTSJAHR - JAHRESABSCHLÜSSE - HAUSHALT - AUDIT

Artikel 14

14.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das Konzil erstellt jährlich den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie das Budget für das folgende Geschäftsjahr. Diese werden der Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung, die auf Abstand, auf elektronischem Wege oder mittels gesprochener (Telefonkonferenz), visueller (Videokonferenz) oder schriftlicher Kommunikation (Diskussion auf einer internen oder externen sicheren Plattform oder durch Austausch von E-Mails aller Mitglieder, die gleichzeitig mit demselben Nachrichtensystem verbunden sind) stattfinden kann, zur Genehmigung vorgelegt. Mitglieder, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten als an dem Ort, an dem die Generalversammlung stattfindet, anwesend, sofern die Bedingungen der Anwesenheit und der Mehrheit eingehalten werden.

14.2 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Kommission von mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Konzils sind, für die Durchführung einer Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Konzil ist verpflichtet, der Kommission alle für die von ihr durchgeführte Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, den Kassenbestand und die Kontensalden vorzulegen und die Prüfung der Rechnungsunterlagen des Vereins zu ermöglichen. Die Kommission prüft den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung. Für den Fall, dass die Kommission der Ansicht ist, dass die Expertise eines Wirtschaftsprüfers erforderlich ist, kann sie auf Kosten des Konzils die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch nehmen. Die Kommission legt der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht vor.

14.3 Soweit der Verband gesetzlich dazu verpflichtet ist, ist die Prüfung seiner finanziellen Lage, der Jahresabschlüsse und der Ordnungsmäßigkeit der in den Jahresabschlüssen zu verzeichnenden Geschäfte nach geltendem Recht und dieser Satzung einem oder mehreren Kommissaren zu übertragen, die von der Generalversammlung aus der Mitgliedern des Institut des Réviseurs d'Entreprises für eine verlängerbare Laufzeit von drei Jahren berufen werden.

14.4 Die Buchführung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 15

Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit geändert werden.

Die Generalversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Einberufung die Tagesordnung der vorgeschlagenen Änderungen enthält und mindestens ein Drittel (1/3) der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dieses Quorum nicht erreicht, muss eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und unter den gleichen Bedingungen wie die erste einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig berät. Die zweite Sitzung kann auf elektronischem Wege oder mittels gesprochener (Telefonkonferenz), visueller (Videokonferenz) oder schriftlicher Kommunikation (Diskussion auf einer internen oder externen sicheren Plattform oder durch Austausch von E-Mails aller Mitglieder, die gleichzeitig mit demselben Nachrichtensystem verbunden sind) stattfinden. Mitglieder, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten als an dem Ort, an dem die Generalversammlung stattfindet, anwesend, sofern die Bedingungen der Anwesenheit und der Mehrheit eingehalten werden.

Eine Satzungsänderung wird nur beschlossen, wenn sie eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen erhält.

Änderungen des Vereinszwecks sind nur nach Zustimmung des Königs wirksam.

Änderungen der Befugnisse, des Einberufungsmodus und der Beschlussfassung der Generalversammlung sowie der Bedingungen, unter denen ihre Beschlüsse den aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, die Bedingungen für die Änderung der Satzung, die Bedingungen für die Auflösung und Liquidation des Verbandes und der uneigennützige Zweck, dem der Verband im Falle der Auflösung sein Vermögen übertragen muss/soll, sind durch öffentliche Urkunde vor einem belgischen Notar zu beurkunden.

AUFLÖSUNG - LIQUIDATION - VERMÖGENSALLOKATION

Artikel 16

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur dann gültig beschließen, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Sitzung einberufen und unter den gleichen Bedingungen wie die in Artikel 15 beschriebenen abgehalten.

Ein Beschluss wird nur gefasst, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen erhält.

In allen Fällen der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung des Verbandes ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und bestimmt die Art und Weise der Auflösung des Verbandes.

Das Nettovermögen wird einem uneigennützigen Zweck zugeführt, der dem Zweck des Verbandes am nächsten kommt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - ANWENDBARES RECHT

Artikel 17

Die vom Konzil genehmigten Übersetzungen dieser Satzung gelten für alle Mitglieder. Im Streitfall ist die französische Version maßgebend.

Für Fragen und Streitigkeiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, wird auf das belgische Gesellschaftsrecht verwiesen, und Klauseln, die gegen zwingende Bestimmungen verstoßen, gelten als ungeschrieben.